

# LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches  
Rotes  
Kreuz



---

LIGA MV e.V. \* Gutenbergstraße 1 \* 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales, Integration  
und Gleichstellung  
Referat IX 220 – Kindertagesförderung  
und frühkindliche Bildung  
Postfach  
19048 Schwerin

Schwerin, 19.02.2019

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)**

Sehr geehrte Frau Wollenteit,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LIGA M-V) bedankt sich zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V).

Grundsätzlich begrüßt die LIGA M-V die Entbürokratisierung des Finanzierungssystems, die Verwaltungsvereinfachung, die Ausfinanzierung von bereits festgeschriebenen Qualitätsstandards und die Elternbeitragsfreiheit. Von der kompletten Elternbeitragsfreiheit profitieren alle Familien. Die Elternbeitragsfreiheit stärkt noch einmal die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit, die auch zentraler Ausgangspunkt der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen war.

Weiterhin heißt es in der Begründung zum Gesetzesentwurf: „Zur Finanzierung der Mehrausgaben des Landes werden die voraussichtlichen Mehreinnahmen aus dem Gute-Kita-Gesetz vollständig eingesetzt. Die Mittel fließen in die Finanzierung der Beitragsfreiheit der Eltern.“

§ 3 Absatz 3 des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz–KiQuTG)“ vom 19. Dezember 2018 (sogenanntes Gute-Kita-Gesetz) schreibt vor, dass bei der Analyse der Ausgangslage sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele insbesondere die

---

Geschäftsstelle: Tel.: 0385 / 590 98 – 0  
Gutenbergstraße 1 Fax: 0385 / 590 98 – 30  
19061 Schwerin

Evangelische Bank eG  
IBAN: DE05 5206 0410 0005 4290 05  
BIC: GENODEF

Internet: [www.liga-mv.de](http://www.liga-mv.de)  
E-Mail: [info@liga-mv.de](mailto:info@liga-mv.de)  
VR 503, Amtsgericht Schwerin  
Steuernummer:090/141/03802

örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise beteiligt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden sollen.

Allerdings ist im Guten-Kita-Gesetz auch vorgesehen, dass der Bund mit den Ländern Vereinbarungen trifft, in denen festgehalten wird, welche Handlungsfelder in dem jeweiligen Bundesland in einem Handlungskonzept zu berücksichtigen sind. Für das Handlungskonzept der Länder soll eine Analyse der Ausgangslage in allen zehn Handlungsfeldern sein. Das ist bisher in Mecklenburg-Vorpommern leider nicht vorgesehen.

**Forderung der LIGA M-V:  
Die LIGA M-V fordert, die oben beschriebene Analyse durchzuführen.**

Heute ist die Kindertagesförderung „Ausdruck öffentlicher Verantwortung“ für das Aufwachsen von Kindern.<sup>1</sup> Der Beitrag der frühen Förderung zur Bildung mit Blick auf das Kind steht im Vordergrund.<sup>2</sup>

Die LIGA M-V vertritt die Interessen der Kita-Träger. Großes Augenmerk richten die Träger auf die Qualitätsmerkmale, weil sie der Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen, dienen. Das Kind und seine Interessenlage stehen für die Träger von Kitas im Mittelpunkt der Kindertagesförderung. Vor diesem Hintergrund ist es für die LIGA M-V nicht verständlich, dass die Interessen der Kinder auf Kindeswohlsicherung immer noch keine ausreichende Berücksichtigung finden.

Vielmehr ist zu befürchten, dass entgegen der Intention des Bundesgesetzgebers, wonach die öffentlichen Mittel neben der Finanzierung der Elternbeitragsfreiheit auch zur Verbesserung der Qualitätssicherung in den Einrichtungen eingesetzt werden sollen, dies in Mecklenburg-Vorpommern durch die vollständige Entlastung der Eltern keine oder geringere finanzielle Möglichkeiten zur Verbesserung bzw. Sicherstellung der „Zahl des Personals“ gerade nicht vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang verweist die LIGA M-V auf den Entschließungsantrag vom 28.11.2018, in dem der Landtag der Landesregierung empfahl, im Anschluss an das Inkrafttreten des 6. KiföG M-V ÄndG „zu prüfen, inwieweit in den neuerlichen Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes zur vollständigen Elternbeitragsfreiheit oder nachfolgend Verbesserungen bei der Umsetzung der bestehenden Qualitätskriterien im Bereich der Kindertagesförderung oder zusätzliche Qualitätskriterien umgesetzt werden können. Die Sicherung der Fachkräftegewinnung erfordert besondere Initiativen. Mit Blick auf die personelle Situation in den Kindertageseinrichtungen ist zu prüfen, ob die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen tatsächlich den Bedarf für Leitungsaufgaben, die mittelbare pädagogische Arbeit und das Mentoring in der praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher abdecken.“<sup>3</sup>

Von besonderer Bedeutung sind daher dringend weitere Qualitätsverbesserungen und deren Finanzierung.

**Forderung der Liga M-V  
Die LIGA M-V verweist daher erneut auf die vollständige Umsetzung der bereits im Schreiben der LIGA M-V vom 19.01.2017 angezeigten Änderungsbedarfe.**

---

<sup>1</sup> So der 11. Jugendbericht – BM FSFJ 2002a, 60.

<sup>2</sup> Meysen, RdJB 2005, 355; Bildungsbericht 2016; Meysen/Münder/Trenczek, in FK-SGB VIII, Einleitung, Rn. 28.

<sup>3</sup> LT MV, Drs. 7/2940, S. 4.

Bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass es bei den Zielen und Inhalten der individuellen Förderung und frühkindlichen Bildung erneut zu einem Zuwachs der Aufgaben in den einzelnen Arbeitsbereichen für die pädagogischen Fachkräfte kommt. (siehe Anlage)  
In der Novelle ist allerdings nicht erkennbar, inwieweit im Kontext zum Aufgabenzuwachs auch mehr Ressourcen für diese pädagogischen Prozesse zur Verfügung stehen.

Nachfolgend nimmt die LIGA M-V zu einzelnen aus ihrer Sicht relevanten Änderungen des KiföG M-V in der im Entwurf enthaltenen Reihenfolge wie folgt Stellung:

### **1. Zu § 2 Absatz 4**

Nach dem neu eingefügten Absatz 4 soll künftig der Begriff der Eltern neben den Personensorgeberechtigten zusätzlich die Erziehungsberechtigten umfassen. Die LIGA M-V hält diese aufgrund der insoweit eindeutigen gesetzlichen Definitionen in § 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für nicht folgerichtig. So sind zwar grundsätzlich die leiblichen Eltern (und die Adoptiv-Eltern) als Erziehungsberechtigte, denen die Personensorge zusteht, zu definieren. Den Eltern steht allerdings nicht zwangsläufig auch die Personensorge zu (z. B. bei einem Entzug des Sorgerechts durch Gesetz oder gerichtliche Entscheidung). Es können demnach auch Erziehungsberechtigte, die nicht gleichzeitig Personensorgeberechtigte sind, in den Erziehungsprozess einbezogen werden, so dass eine entsprechende Gleichstellung unter den Begriff der Eltern nicht denkrichtig ist.

**Forderung der LIGA M-V: § 2 Absatz 4 ist zu streichen.**

**Wir verweisen hierzu auch auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. R. Wiesner in der Anlage.**

### **2. Zu § 2 Absatz 7**

Mit der Erweiterung des Fachkräftekatalogs und dualen Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige hat die Landesregierung M-V auf den Personalnotstand in den Kindertageseinrichtungen des Landes reagiert. Diese Maßnahmen der Regierung zur Fachkräftegewinnung und –sicherung sind nicht ausreichend.

**Forderung der LIGA M-V:**

**Die LIGA M-V fordert eine zielführende Strategie um dem erforderlichen Fachkräftebedarf in Kindertageseinrichtungen des Landes zeitnah zu begegnen.**

### **3. Zu § 3 Absatz 5**

Die Neuerung im Hortbereich zur Verpflichtung der Erledigung der Hausaufgaben in § 3 Absatz 5 wird abgelehnt, da die pädagogische Arbeit der Hortbetreuung ihren Schwerpunkt nicht in der Hausarbeitserledigung finden sollte.

Laut § 22a SGB VIII ist der Hort eine Tageseinrichtung für Kinder. Diese wird in der Regel im Anschluss an die Unterrichtszeit in der Schule, überwiegend von Grund- und Hauptschüler/innen - nur in wenigen Fällen von Kindern aus einer weiterführenden Schule - besucht. Anders als Schule ist damit der Hort dem System Jugendhilfe zuzuordnen.

Aus dem Schulverhältnis ergibt sich laut § 53 Abs. 2 SchulG M-V, dass für Hausaufgaben bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern neben diesen auch die Erziehungsberechtigten verantwortlich sind.

Die Ausgestaltung der Förderung in Horten zielt darauf ab, Kinder individuell zu fördern und sie bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltages zu unterstützen. Zunehmend sollen die Kinder befähigt werden, selbständig und aktiv ihre Freizeit zu gestalten (§ 5 Abs.1 des KiföG Mecklenburg-Vorpommern).

Der Hort hat einen eigenständigen, sozialpädagogisch orientierten Erziehungsauftrag. Er soll den Kindern in ihrer individuellen Situation Möglichkeiten und Anreize zur Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit bieten. Primäre Aufgabe des Hortes muss sein, "leben zu lernen": Ängste, Freude, Erlebnisse, Schmerz, Entdeckungen, Erfahrungen müssen verarbeitet und verwertet, Freundschaften gepflegt werden.

Zur altersgemäßen Förderung von Hortkindern gehört es, dass sie das Leben im Hort mitgestalten und mitentscheiden können, wie sie ihre Freizeit verbringen wollen, welche Projekte durchgeführt werden usw. ("Partizipation"). Hortkinder benötigen ausreichend Raum und Zeit, um eigene Aktivitäten zu entwickeln, für fantasievolles Spiel, für Sport, Werken und verschiedenste Unternehmungen. Will der Hort den Bedarfslagen der Kinder wirklich gerecht werden, so muss seine Arbeit ihren Platz im Gemeinwesen finden.

Dem gegenüber steht die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Danach stellt die Anfertigung der Hausaufgaben ein pädagogisches Element dar. Ziel ist es hierbei, dass die Kinder ihre Hausaufgaben selbstständig, termingerecht und in einer hohen Qualität erledigen. Die Kinder haben das Recht, ihre Hausaufgaben eigenverantwortlich zu planen und zu erledigen. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen und motivieren die Kinder dabei. Sie schaffen die räumlichen Bedingungen und stellen entsprechende Materialien und Hilfsmittel bereit. Sie sorgen für eine entsprechende Atmosphäre und gute Arbeitsbedingungen. Dieser Anspruch ist auch in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf zu finden, in dem es heißt: "Die Aufgabe des Hortes ist es unter anderem, eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung anzubieten. Der Hort soll die Schulkinder ermutigen, sich mit den Hausaufgaben auseinander zu setzen und ihnen ermöglichen, dies in einem entsprechenden Rahmen zu tun ...". Andererseits sind Hausaufgaben Aufgaben der Lehrer an die Schüler, die diese in der unterrichtsfreien Zeit bearbeiten sollen. Hausaufgaben haben didaktische, erzieherische und soziale Funktionen. In den verschiedenen, auch reformpädagogischen Schulkonzepten, wird die Erteilung und Erfüllung von Hausaufgaben unterschiedlich bewertet.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

##### **§ 3 Absatz 5 Satz 3 und 4 wird wie folgt formuliert:**

**„Hierzu gehört, dass jeder Hort während der Schulzeit eine Hausaufgabenhilfe, -betreuung und -kontrolle anbietet. Der Hort gewährleistet durch dieses Angebot, dass alle Kinder, die den Hort besuchen, ihre Hausaufgaben während ihres Hortbesuches erledigen können.“**

Das Angebot einer verpflichtenden Hausaufgabenhilfe, -betreuung und -kontrolle durch den Hort setzt voraus, dass die pädagogischen Fachkräfte des Hortes über ein fundiertes Wissen der vermittelten Lerninhalte und deren methodische Vermittlung in der Grundschule verfügen und dies anwenden können. Diese Norm ist für die Horte inhaltlich, organisatorisch und personell unter den jetzigen Rahmenbedingungen nicht erfüllbar.

Sowohl der Hort als auch die Schule tragen Verantwortung für eine altersspezifische Förderung und Erziehung des Kindes. Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsformen - die Trägerschaften der Horte sind meist unabhängig von den Grundschulen - und des schul- und sozialpädagogischen Auftrages ist die Möglichkeit der Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen Schule und Hort zu prüfen, die auf die Bereitschaft und das Interesse der Mitarbeitenden beider Institutionen für einen gelungenen Übergang zielt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass es im Land Mecklenburg-Vorpommern keine Regelung zu Richtwerten zur Erledigung von Hausaufgaben gibt.

Da der Gesetzgeber im Entwurf einen stärkeren Fokus auf die Hausaufgabenhilfe, -betreuung und -kontrolle setzt, müssen mithin klare Aussagen zum zeitlichen, personellen und sächlichen Aufwand getroffen werden.

**Forderung der LIGA M-V:**

**Die LIGA M-V empfiehlt den Erlass einer Verwaltungsvorschrift zur Organisation von Horten mit Festlegungen zu Kooperationen zwischen Hort und Schule unabhängig von Schulformen und pädagogischen Konzepten, ausgerichtet auf das Thema Hausaufgaben wie in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen.**

#### **4. Zu § 9**

In § 9 wird explizit auf Kinder mit besonderem Förderbedarf Bezug genommen. Sie sollen grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert werden.

Der sich aus § 9 Absatz 2 ergebende Verweis auf eine inklusive Förderung erscheint zunächst als richtiger Ansatz. Allerdings erweckt der Kontext zu den nachstehenden Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 den Eindruck, dass inklusive Förderung im Sinne dieser Absätze lediglich meint, dass Kinder mit und ohne Behinderung in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam betreut werden, wobei diese Betreuung auf die Regelangebote im Sinne des SGB VIII begrenzt ist und die besonderen Förderbedarfe der Kinder mit Behinderung wie bisher als integrative Förderung auszugestalten sind.

Nach Überzeugung der LIGA M-V bleibt die Bestimmung damit klar hinter dem Sinn und Zweck einer inklusiven Betreuung zurück.

Inklusion ist die konsequente Weiterführung der Integration. Während der Begriff Integration nahelegt, darunter das Hineinnehmen eines Kindes in ein bestehendes System zu verstehen, ohne das System substantiell zu verändern, geht Inklusion davon aus, dass das Recht aller Kinder auf gemeinsame Bildung und Erziehung nur durch einen umfassenden Reformprozess zu realisieren ist. Schulen wie Kindertageseinrichtungen müssen so ausgestattet werden, dass sie kein Kind aussondern.

Nach dem Wortlaut der geplanten Bestimmungen in § 9 wird aus Sicht der LIGA M-V das mit der Inklusion insbesondere angestrebte Ziel der Interaktion von Kindern mit und ohne Behinderung eingeschränkt und entspricht damit nicht der Absicht des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) und dem dort eingeführten neuen Behinderungsbegriff.

Die Gestaltung inklusiver Betreuung erfordert eine uneingeschränkte Deckung der Bedarfe für alle Kinder mit und ohne Behinderung und damit zwangsläufig entsprechend ausgebildete Fachkräfte, die sowohl zeitlich als auch inhaltlich die dafür notwendigen Prozesse erkennen, gestalten und begleiten können (inklusive Handlungskompetenzen). Es ist nicht davon auszugehen, dass die inklusive Betreuung sofort und mit dem derzeit vorzuhaltenden Personal in Kindertageseinrichtungen umsetzbar ist.

**Forderung der LIGA M-V:**

**Die LIGA M-V fordert eine gesetzliche Festlegung, die eine ausreichende Personalausstattung für die Umsetzung der inklusiven Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben einschließlich deren auskömmlichen Finanzierung sicherstellt.**

#### **5. Zu § 14**

§ 14 KiföG M-V-Entwurf trägt den Titel „Bemessung des pädagogischen Personals“; § 14 enthält jedoch keine gesetzliche Systematik zur Bemessung des pädagogischen Personals oder des Personalschlüssels. Für die Bemessung des pädagogischen Personals und den Personalschlüssel ist neben der unmittelbaren und mittelbaren pädagogischen Arbeit

insbesondere auch die Vertretung für die 5 Tage Fort- und Weiterbildung, die Vertretung für Urlaub, eigene Krankheit, Krankheit der Kinder der Fachkräfte zu berücksichtigen. Das findet sich in § 14 KiföG M-V nicht wieder

§ 14 Absatz 7 KiföG M-V-Entwurf bestimmt, dass Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, in den Ausbildungsjahren mit einem **Stellenanteil** von 30-50 Prozent **einer Fachkraft** anzurechnen sind. Der KiföG M-V-Entwurf bestimmt jedoch nicht, wie hoch der Stellenanteil einer einzelnen Fachkraft (=Personalschlüssel) ist.

**Forderung der LIGA M-V:  
Verbindliche Festlegung für eine Personalbemessungsgrundlage für den Stellenanteil einer pädagogischen Fachkraft.**

## **6. Zu § 27**

Die LIGA M-V versteht die finanzielle Beteiligung durch die Gemeinden dahingehend, dass die Gemeinden mit einem Pauschalbetrag an der Abschlagszahlung beteiligt sind. Sobald es zur Spitzabrechnung kommt, sind die Gemeinden mit 32,33 Prozent an den tatsächlichen Kosten beteiligt.

Offen bleibt, wie innerhalb dieses Finanzierungssystems im laufenden Jahr gegebenenfalls entstehende Mehrkosten in den Entgelten kompensiert werden, wenn die im Haushalt eingestellten Finanzmittel sich als nicht auskömmlich erweisen.

**Forderung der LIGA M-V:  
Die LIGA M-V fordert eine Klarstellung im § 27.**

## **7. Zu den §§ 24, 33 und 34**

Die §§ 24 bis 30 regeln die Finanzierung der Kindertagesförderung auf der Grundlage der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 78 ff. SGB VIII.

Die Verwendung der öffentlichen Mittel durch die Träger von Kindertageseinrichtungen soll zukünftig durch das Land geprüft werden können, §§ 33 und 34.

Der inhaltlichen und rechtlichen Bewertung zu diesen Regelungen schickt die LIGA M-V zunächst voraus, dass sie mit Verwunderung zur Kenntnis genommen hat, dass dem Gesetzesentwurf im Grunde eine sehr umfassende Begründung zu den geplanten Neuregelungen folgt. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Regelungen betreffend die Prüfrechte des Landes. Dies erschwert eine fundierte Stellungnahme zu diesen mit durchaus einschneidenden Konsequenzen für die Träger von Kindertageseinrichtungen verbundenen Bestimmungen. Die LIGA M-V erwartet daher gerade auch zu diesen Bestimmungen eine ausführliche sinn- und zweckerklärende Begründung durch den Gesetzgeber.

Auch für die LIGA M-V ist eine sachgerechte und transparente Mittelverwendung für den Bereich der Kindertagesbetreuung selbstverständlich. Die in § 33 Absatz 1 aufgenommene Prüfungsermächtigung des Landes lehnt die LIGA M-V jedoch nachdrücklich ab, da sie jeglicher rechtlichen/gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Der Bundesgesetzgeber hat sich mit den §§ 78 ff. SGB VIII für eine Finanzierung der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf der Grundlage der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 78 ff. SGB VIII entschieden und damit von seinem Regelungsrecht Gebrauch gemacht. In diesen gesetzlichen Bestimmungen sind derzeit keine Prüfrechte im Rahmen der Vereinbarungen mit den zuständigen Leistungsträgern (§ 78f und b SGB VIII) verankert. Der Landesgesetzgeber hat dieses insoweit in sich abgeschlossene Finanzierungsmodell nach § 78a SGB VIII für den

Bereich der Kindertagesbetreuung durch den entsprechenden Verweis in § 16 KiföG M-V (künftig § 24 KiföG M-V) übernommen und sich folglich aufgrund des Vorrangs von Bundesrecht gegenüber Landesrecht daran zu halten.

Die Erweiterung der bundesgesetzlichen Vorgaben im KiföG M-V begegnet daher erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Insoweit sieht die LIGA M-V dem vom Finanzministerium, dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sowie den kommunalen Landesverbänden in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten bei Prof. Dr. Stefan Koriath mit großem Interesse entgegen. Darüber hinaus behält sich die LIGA M-V vor, die beabsichtigten Vorschriften § 33, § 34 Absatz 5 sowie § 24 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 6 dieses Gesetzesentwurfs ebenfalls einer rechtlichen Begutachtung zu unterziehen.

Im Übrigen stellt die Prüfung immer auch einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Grundgesetz (GG)) dar und muss daher jedenfalls im Lichte der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit betrachtet werden. Anderenfalls würden die ohnehin begrenzten finanziellen Mittel zunehmend in die Verwaltung und nicht in die unmittelbare Leistungserbringung gelenkt, was gemessen am Auftrag der Wohlfahrtsverbände eine erhebliche Fehlentwicklung zur Folge haben würde. Vor diesem Hintergrund muss jedenfalls die Reichweite einer derartigen Prüfung hinterfragt werden - dies geben weder der Gesetzestext noch dessen Begründung her - und es sind gleichsam die im Zusammenhang mit der Prüfungsermächtigung in § 33 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Regelungen über die Bereithaltung und Offenlegung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sowie die Pflicht zur Mitteilung der Prüfergebnisse wegen ihrer Unbestimmtheit kritisch zu hinterfragen.

**Forderung der LIGA M-V:**

**§ 33 ist zu streichen. Wir verweisen hierzu auch auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. R. Wiesner in der Anlage.**

Nicht neu ist die Regelung, wonach Vereinbarungen zu Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelten im Einvernehmen mit der Gemeinde abzuschließen sind.

Selbstverständlich ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, die Interessen der Gemeinden insoweit zu wahren, als dass ohne Beteiligung der Gemeinden keine neuen Einrichtungen im Gemeindegebiet betrieben werden können.

Aus Sicht der LIGA M-V ist hierfür jedoch ausreichend, dass hiervon nicht bereits in Betrieb befindliche Einrichtungen nach dem KiföG M-V erfasst werden.

Mit der Erteilung der Betriebserlaubnis hat die Entscheidungshoheit der Gemeinde in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise Berücksichtigung gefunden. Vor diesem Hintergrund sieht die LIGA M-V es als ausreichend an, dass sich das Erfordernis des Einvernehmens mit der Gemeinde ausschließlich auf die Inbetriebnahme neuer Einrichtungen im jeweiligen Gemeindegebiet bezieht.

**Forderung der LIGA M-V:**

**Im § 24 Abs. 1 KiföG M-V ist „im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird“ zu streichen.**

Der neue § 24 Absatz 1 Satz 4 verpflichtet zukünftig zu einem Hinweis in den Vereinbarungen auf die Prüfrechte des Landes nach § 33 bei den Einrichtungsträgern.

Die ausschließliche Nennung der Einrichtungsträger als Adressat der Prüfrechte des Landes geht nach Auffassung der LIGA M-V jedenfalls insoweit fehl als es sich um private

Leistungsanbieter handelt, da Gegenstand einer derartigen Prüfung zunächst nur die überörtliche Prüfung der Kommunen sein kann. Das Land und somit auch der Landesrechnungshof haben nicht die Kompetenz einer vollständigen Prüfung der privaten Leistungsanbieter, da Aufgabe des Landes bzw. des Landesrechnungshofes zweifellos nicht die Prüfung privater Rechtssubjekte, sondern lediglich die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung ist. Adressat der Prüfrechte können und dürfen demnach grundsätzlich nur die Kommunen sein, die mithin sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen müssen (siehe hierzu auch Drucksache 7/1523 des Landtages M-V).

**Forderung der LIGA M-V:**

**Die privaten Einrichtungsträger als Adressat der Prüfrechte in § 24 Absatz 1 Satz 4 sind zu streichen. Wir verweisen hierzu auch auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. R. Wiesner in der Anlage**

Der neu eingefügte § 34 Absatz 6 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Schaffung der für die Prüfungsermächtigung notwendigen Tatbestände und Sachverhalte.

Abgesehen davon, dass die geplanten Inhalte dieser Verordnung das erforderliche Maß der Nachweisführung in unangemessener Weise überschreiten, führen schon die kritischen Ausführungen zur Prüfungsermächtigung dazu, dass die Regelung des § 34 Absatz 6 als Ermächtigungsgrundlage für eine solche Verordnung keinesfalls von der LIGA M-V mitgetragen werden kann.

**Forderung der LIGA M-V:**

**§ 34 Absatz 6 ist zu streichen. Wir verweisen hierzu auch auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. R. Wiesner in der Anlage.**

§ 24 Absatz 6 beschreibt den Umgang mit dem Ergebnis der Prüfungen und bestimmt, dass nicht benötigte finanzielle Mittel auf künftige Finanzbedarfe anzurechnen sind, wenn die in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegten Leistungen vom Leistungserbringer nicht oder kostengünstiger als verhandelt erbracht worden sind.

Gegen diese Regelung positioniert sich die LIGA M-V entschieden, da sie dem in § 78d SGB VIII gesetzlich vorgeschriebenen Grundsatz der Prospektivität der Vereinbarungen diametral entgegensteht.

Mit der prospektiven, d. h. vorkalkulierten Verhandlungsführung soll das wirtschaftliche Verhalten der Leistungserbringer gefördert werden. Nachträgliche Ausgleichs schließt § 78d SGB VIII aus; umgekehrt folgt aus dieser Regelung aber auch zwingend, dass dem Einrichtungsträger etwaige Gewinne endgültig zugutekommen und auch nicht im nächsten Verhandlungszeitraum wieder abgeschöpft werden dürfen.

Die geplante landesgesetzliche Regelung verstößt damit gegen das bundesgesetzliche Finanzierungsmodell der §§ 78a ff. SGB VIII und führt in der Konsequenz dazu, dass insbesondere den freien Jugendhilfeträgern eine betriebswirtschaftliche Unternehmensführung unmöglich gemacht wird. Auf lange Sicht werden damit die Trägerpluralität und mithin ein im SGB VIII verankertes vornehmliches Wesensmerkmal der Jugendhilfe aufgegeben.

Die mit der Abkehr von der Prospektivität verbundene Verlagerung des unternehmerischen Risikos ausschließlich auf die Seite der Einrichtungsträger stellt schließlich einen unzumutbaren und damit rechtswidrigen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG dar.

Darüber hinaus erschließt sich der LIGA M-V nicht zuletzt wegen der auch hier fehlenden Gesetzesbegründung neben der systematisch fehlgehenden Verortung in § 24 Absatz 6 insbesondere der Sinn und Zweck der in diesem Zusammenhang „zu berücksichtigenden angemessenen Gemeinkostenpauschale“ nicht.



Ungeklärt ist, welche Positionen für die Kostenermittlung zugrunde gelegt werden und wer letztlich den pauschalen Satz festlegt. Offen bleibt auch, wie die Angemessenheit ermittelt bzw. geprüft wird und ob es eine einheitliche Gemeinkostenpauschale für sämtliche Einrichtungen geben soll.

**Forderung der LIGA M-V:**

**§ 24 Absatz 6 ist zwingend zu streichen. Wir verweisen hierzu auch auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. R. Wiesner in der Anlage.**

**8. Zu § 34 Absatz 3**

Der Gesetzgeber beabsichtigt hier, bei Nichtzustandekommen eines Rahmenvertrages gemäß § 25 Absatz 5 seiner Verordnungsermächtigung nachzukommen. Grundsätzlich wird der Regelungsbedarf durch die LIGA M-V begrüßt.

In den jeweiligen Landkreisen gibt es unterschiedliche Berechnungsgrundlagen. Auch die Berechnung des Personals unterscheidet sich von Landkreis zu Landkreis und ist in den meisten Fällen nicht nachvollziehbar. Eine nachvollziehbare landeseinheitliche Berechnungsgrundlage ist deshalb notwendig.

Die LIGA M-V macht darauf aufmerksam, dass die hier genannte 6-Monatsfrist nicht mit der in § 24 Abs. 5 bestimmten Jahresfrist einhergeht.

Der hier vorliegende Gesetzentwurf regelt Standards zur fachlichen Eignung des Personals (Qualifikation), leider jedoch keine Standards zur Personalanzahl.

Die im KiföG M-V geregelte Fachkraft-Kind-Relation bestimmt die Kinderzahl pro Fachkraft als fachliche Voraussetzung; den Stellenanteil einer Fachkraft als personelle Voraussetzung regelt das KiföG M-V jedoch nicht. Auch die derzeit gültigen Rechtsverordnungen zum KiföG M-V enthalten keine Regelungen zur Zahl des Personals, anders als in anderen Bundesländern.

**Forderung der LIGA M-V:**

**Für die Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern ist eine Mindestpersonalbemessung erforderlich, die im KiföG M-V als verbindliche Regelung enthalten sein muss.**

Ausgehend von einer möglichen gesteigerten Inanspruchnahme der Kindertagesförderung und in Anbetracht des hohen Sanierungsstaus in den Kitas wäre es aus Sicht der LIGA M-V sinnvoll, für einen bedarfsgerechten Ausbau bzw. Erhalt von Kindertagesplätzen ein Landesinvestitionsprogramm für Kitas aufzulegen. Das würde auch zu Entlastungen der Entgelte führen und Trägern die Finanzierungsmöglichkeit von Investitionen erleichtern.

Die LIGA M-V hofft, Ihnen die Beweggründe ihrer Überlegungen nachvollziehbar dargelegt zu haben und dankt Ihnen für deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Hömke  
LIGA-Vorsitzende